

Bei den Bundesforschungsanstalten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) werden Dienstposten für leitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben. Das Berufungsverfahren besteht aus zwei Stufen: Zunächst wird eine aktuelle Forschungskonzeption der betroffenen Einrichtung (Institut, Abteilung oder Forschungsanstalt) erstellt, danach folgen Ausschreibung der Stelle, Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber und Berufung der ausgewählten Person.

Dieses Verfahren wird im Geschäftsbereich des BMELV bereits seit mehreren Jahrzehnten praktiziert. Grundlage ist die nachfolgende Berufsordnung aus dem Jahr 1978. Es ist vorgesehen, die Berufsordnung in absehbarer Zeit zu aktualisieren.

B e r u f u n g s o r d n u n g

für leitende Wissenschaftler bei den Bundesforschungsanstalten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML)

1. Die Berufung leitender Wissenschaftler bei den Bundesforschungsanstalten erfolgt nach dem in dieser Berufsordnung festgelegten Verfahren.

Leitende Wissenschaftler im Sinne dieser Berufsordnung sind:

- a) Leiter der Anstalten mit besonderen gesetzlichen Aufgaben,
 - b) Leiter der Anstalten ohne Institutsgliederung,
 - c) Leiter der Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft,
 - d) Leiter von Instituten der kollegial organisierten Anstalten,
 - e) Leiter von Instituten oder vergleichbaren Organisationseinheiten der Anstalten mit besonderen gesetzlichen Aufgaben.
- 2.1 Wird der Dienstposten eines leitenden Wissenschaftlers frei, fordert das BML – sofern der Zeitpunkt des Freiwerdens voraussehbar ist, mindestens 18 Monate vorher – die betreffende Bundesforschungsanstalt auf, unverzüglich zur Forschungskonzeption des betroffenen Instituts oder der Einrichtung Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme wird von einem Gremium beschlossen, das sich aus den Mitgliedern des Anstaltskollegiums, einem vom Institutsrat des betroffenen Instituts und bis zu 3 vom Senat der Bundesforschungsanstalten zu bestellenden Wissenschaftlern zusammensetzt.

Den Vorsitz führt der Leiter der betroffenen Forschungsanstalt.

Das BML wird zu den Beratungen eingeladen.

Die Stellungnahme wird dem BML und dem Senat vorgelegt. Einwände des BML gegen die Stellungnahme werden zwischen ihm und dem Gremium, Einwände des Senats zwischen dem Senat und dem BML abgeklärt. Ist das BML mit der Stellungnahme einverstanden, fordert es den Senat auf, eine Vorschlagskommission zu bilden.

- 2.2 Der Senat bildet im Benehmen mit der betroffenen Anstalt eine aus 5 Wissenschaftlern bestehende Vorschlagskommission, für deren Zusammensetzung diese Anstalt einen Vorschlag unterbreitet. Ihr müssen mindestens 3 Dienstangehörige der Bundesforschungsanstalten angehören, davon mindestens 2 der Anstalt, bei der der Dienstposten zu besetzen ist. Die Vertreter der Anstalt werden vom Anstaltskollegium gewählt. Bei Anstalten mit Präsidialverfassung ist der Präsident einer der Anstaltsvertreter. Handelt es sich um einen Dienstposten nach Nr. 1 Buchst. c), d) oder e), wird einer der Vertreter vom Instituts- oder vom Abteilungsrat gewählt.

Die Vorschlagskommission wählt aus den Vertretern der betroffenen Anstalt einen Vorsitzenden.

Beschlüsse der Vorschlagskommission werden mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder gefaßt.

- 2.3 Die Vorschlagskommission legt unter Berücksichtigung der Forschungskonzeption die an die Bewerber zu stellenden Anforderungen fest, die sich neben der wissenschaftlichen Qualifikation insbesondere auch auf die Befähigung zur Übernahme einer Leitungsfunktion sowie die Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit zu erstrecken haben. Sie erstellt den Text einer Stellenausschreibung, der mit dem BML abgestimmt wird. Der Vorsitzende veranlaßt die Ausschreibung in wenigstens einer Fachzeitschrift, im Informationsblatt für deutsche Wissenschaftler im Ausland des Deutschen Akademischen Austauschdienstes sowie in einer Wochenendausgabe einer überregionalen Tageszeitung oder einer entsprechenden Wochenzeitung. Er unterrichtet einschlägige Institute an Hochschulen und sonstige Forschungseinrichtungen von der Stellenausschreibung und bittet um Nennung geeigneter Wissenschaftler. Der Vorsitzende kann diese und andere Wissenschaftler zur Bewerbung auffordern.

Die Bewerbungen sind an den Vorsitzenden zu richten.

- 2.4 Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist, die nicht weniger als sechs Wochen nach Veröffentlichung der Stellenausschreibung betragen soll, prüft die Vorschlagskommission die eingegangenen Bewerbungen und beschließt, welche Bewerber in die engere Wahl gezogen werden.

Alle Bewerbungen von Schwerbehinderten im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sind dem BML vorzulegen. Sofern sie nicht in die engere Wahl gezogen worden sind, sind die Gründe eingehend darzulegen. BML erörtert gemäß § 11 Abs. 1 SchwbG alle Bewerbungen von Schwerbehinderten mit dem Hauptvertrauensmann der Schwerbehinderten im BML und teilt das Ergebnis dem Vorsitzenden der Vorschlagskommission mit. Sollten Bewerber wegen ihrer Behinderung nicht in die engere Wahl gezogen worden sein, so wird die Vorschlagskommission gebeten, ihre Entscheidung zu überprüfen.

- 2.5 Sobald endgültig feststeht, wer in die engere Wahl gezogen worden ist, lädt der Vorsitzende diese Bewerber ein, im Rahmen von Kolloquien – an denen die Mitbewerber nicht teilnehmen – in etwa 30 Minuten ein Thema ihrer Wahl zu behandeln, das im Zusammenhang mit den fachlichen Anforderungen der Ausschreibung steht. Mit der Einladung wird den Bewerbern die Forschungskonzeption mitgeteilt.

Die Kolloquien finden in der Anstalt statt, bei der der Dienstposten zu besetzen ist.

Nach Festlegung des Zeitplanes für die Kolloquien lädt der Vorsitzende das BML, die Mitglieder des Anstaltskollegiums und – falls es sich um einen Dienstposten nach Nr. 1 Buchst. b) bis e) handelt – auch die Wissenschaftler der Anstalt, des Instituts oder der Abteilung ein. Den Einladungsschreiben sind tabellarische Übersichten über den persönlichen und beruflichen Werdegang sowie Zusammenstellungen der wissenschaftlichen

Veröffentlichungen der eingeladenen Bewerber beizufügen. Er kann darüber hinaus andere Personen einladen, die dem Forschungsgebiet besonders nahe stehen.

Die Kolloquien beginnen mit der Vorstellung der Bewerber. Den Referaten schließt sich jeweils eine Diskussion an.

- 2.6 Nach Abschluß der Kolloquien bewertet die Vorschlagskommission die Qualifikation der in die engere Wahl gezogenen Bewerber und stellt eine Liste von in der Regel 3 Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Eignung auf. Diese Liste wird mit dem Anstaltskollegium in einer gemeinsamen Sitzung beraten. Zu Beginn der Beratung begründet der Vorsitzende der Vorschlagskommission die Vorschlagsliste. Nach Abschluß der Diskussion stimmen beide Gremien getrennt ab. Kollegiumsmitglieder, die gleichzeitig der Vorschlagskommission angehören, stimmen nur in dieser ab. Eine Vertretung im Kollegium findet nicht statt. Sinkt dadurch die Mitgliederzahl des Kollegiums unter vier, so stimmen beide Gremien gemeinsam ab.
- 2.7 Stimmen die Voten der Vorschlagskommission und des Kollegiums überein, so legt der Vorsitzende der Vorschlagskommission dem BML die Berufungsliste mit einem Entscheidungsvorschlag vor.

Dem Vorschlag sind

- a) ein auf die gestellten Anforderungen bezogenes Gutachten der Vorschlagskommission über die Qualifikation der in die engere Wahl gezogenen Bewerber, ggf. die Stellungnahmen überstimmteter Minderheiten der Vorschlagskommission oder des Kollegiums – sofern von diesen gewünscht –,
 - b) die schriftliche uneingeschränkte Erklärung der im Berufungsvorschlag aufgeführten Bewerber, daß sie eine Berufung annehmen würden,
 - c) die Bewerbungsunterlagen aller Bewerber beizufügen.
- 2.8 Stimmen die Voten der Vorschlagskommission und des Kollegiums nicht überein, so wird erneut diskutiert und abgestimmt. Kann auch hierbei keine Einigung erzielt werden, so legt der Vorsitzende der Vorschlagskommission dem BML die Berufungsliste und das Alternativ-Votum des Kollegiums sowie ggf. die Stellungnahmen überstimmteter Minderheiten mit einem Entscheidungsvorschlag vor.
- 2.9 Stimmen Vorschlagskommission und Kollegium überein, daß kein Bewerber den Anforderungen entspricht, so leitet der Senat unverzüglich ein neues Berufungsverfahren ein. Wird in der Frage, ob ein den Anforderungen entsprechender Bewerber vorhanden ist, zwischen Vorschlagskommission und Kollegium keine Einigung erzielt, so wird entsprechend 2.8 verfahren.
3. Der Bundesminister entscheidet über die Besetzung des Dienstpostens. Entspricht er dabei nicht dem von der Vorschlagskommission beschlossenen Berufungsvorschlag, teilt er seine Gründe der Vorschlagskommission und der betroffenen Anstalt mit.
4. Für einstufig organisierte Bundesforschungsanstalten gilt diese Berufsungsordnung entsprechend.
5. Diese Berufsungsordnung wird nur angewandt, wenn der zu besetzende Dienstposten mindestens nach der Besoldungsgruppe B 2 BBesO zu bewerten ist und für ihn eine freie und besetzbare Planstelle zur Verfügung steht.

Bonn, den 27. September 1978

In Vertretung:

gez. Rohr